



# BÜRGERGEMEINDE NIEDERGÖSGEN

Der Bürgerrat der Bürgergemeinde Niedergösgen erlässt gestützt auf die Gemeindeordnung (GO) folgendes Gemeindereglement:

## Anlagereglement

### A. Allgemeines

Art. 1 Dieses Reglement legt die Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung der flüssigen Mittel zu beachten sind.

### B. Grundsätze

Art. 2 <sup>1</sup>Oberstes Ziel ist die nachhaltige Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts. Bei der Anlage des Vermögens ist dieser Vorgabe bestmöglich Rechnung zu tragen.

<sup>2</sup>Die Anlagen sollen in erster Linie sicher und wenn möglich gewinnbringend angelegt werden.

### C. Anlagerichtlinien

Art. 3 <sup>1</sup>Anlagen dürfen nur in Schweizer Franken gemacht werden.

<sup>2</sup>Kurzfristige Anlagen (Festgelder, Kassenobligationen, etc.) mit kurzer Laufzeit dürfen nur bei einer Schweizer Bank angelegt werden.

<sup>3</sup>Das Obligationenvermögen muss in - an einer Schweizer Börse kotierte-, liquide und gut handelbare Anleihen der öffentlichen Hand oder von finanziell soliden Privatunternehmen investiert werden.

### D. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 4 <sup>1</sup>Die Finanzverwaltung bewirtschaftet die bestehenden Bankkonten selbständig.

<sup>2</sup>Über die Eröffnung und Auflösung von Bankkonten entscheidet der Bürgerrat.

<sup>3</sup>Die Finanzverwaltung schlägt dem Bürgerrat die entsprechenden Anlagen vor.

<sup>4</sup>Der Bürgerrat entscheidet definitiv über die zu tätigen Anlagen.

### E. Schlussbestimmungen

Art. 5 Dieses Reglement hebt alle bisherigen Anlagereglemente, sowie diesem Reglement entgegengesprechende Beschlüsse, auf.

### F. Inkraftsetzung

Art. 6 Dieses Reglement tritt mit Beschluss des Bürgerrates rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Der Bürgerrat hat dieses Reglement am 12. August 2019 genehmigt.

Niedergösgen, *22. August 2019*

**BÜRGERGEMEINDE NIEDERGÖSGEN**

Der Bürgergemeindepräsident:

Patrick Friker

Die Bürgergemeindegemeinschreiberin:

Marianne von Arx